

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Baxmannbades Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf betreibt in der Kernstadt ein Freibad als öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt.
- (2) Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Freibad bekanntgegeben.
- (3) Das Freibad kann außerhalb der täglichen Öffnungszeiten Gruppen zur alleinigen Benutzung überlassen werden. Die Bedingungen und Auflagen für die Nutzung des Freibades und die Höhe der Benutzungsgebühr sind in jedem Fall schriftlich festzusetzen bzw. zu vereinbaren.
- (4) Während der Badesaison kann eine Schließung des Bades aus besonderen Anlässen erforderlich sein.
- (5) Bei schlechter Witterung wird der Kassenbetrieb eingestellt. Die Besucher haben dann die Eintrittsgebühr direkt beim diensthabenden Schwimmmeister zu entrichten. Von schlechter Witterung ist in der Regel auszugehen, wenn eine Tageshöchsttemperatur von nicht mehr als 18° oder Dauerregen vorhergesagt wird.
Intern wird ein Wetterdienst bestimmt, der zur Prognose herangezogen wird.

Bei einer Unwetterwarnung oder einem plötzlich eintretenden Unwetterereignis kann das Bad vorübergehend oder ganztägig geschlossen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Badbetriebsleitung.
- (6) Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (7) Die SchwimmmeisterInnen/-gehilfenInnen üben das Hausrecht innerhalb des Freibadgeländes aus. Sie sind berechtigt, die BesucherInnen vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
In diesen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.
- (8) Die nachstehenden Bestimmungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen des

Eintritts erkennt jeder Besucher/jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Zutritt und Benutzung des Freibades

- (1) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit i. S. des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren und Kindern über 7 Jahren, die nicht schwimmen können, sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen der Hilfe Anderer bedürfen, ist die Benutzung des Freibades nur in Begleitung einer mind. 16-jährigen Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Für den Eintritt entrichtete Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
- (4) Nichtschwimmer dürfen den Schwimmbereich nicht benutzen.
- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (6) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (7) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (8) Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach der Dienstanweisung für die verwaltungsmäßige Behandlung von Fundsachen in der Stadt Hessisch Oldendorf verfügt.
- (9) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte dürfen nur mittels Kopfhörer und abgeschaltetem Lautsprecher betrieben werden.
- (10) Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (11) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (12) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher

Badebekleidung gestattet.

- (13) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
- (14) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbereich ist nicht gestattet.
- (15) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (16) Nach dem Ablauf der täglichen Öffnungszeit werden verschlossene Garderobenschränke vom Personal geöffnet.
- (17) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (18) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin für die Beachtung dieser Satzung mit verantwortlich.
- (19) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

§ 3 Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Änderung dieser Satzung bedarf.

§ 4 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad einschl. seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Hessisch Oldendorf, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Hessisch Oldendorf nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das gilt auch für Wertsachen und Bargeld.
- (3) Die Stadt Hessisch Oldendorf oder ihre Erfüllungsgehilfen/Innen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Freibäder in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 01.05.2010 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 28.11.2013

Stadt Hessisch Oldendorf

Harald Krüger
Bürgermeister

